



## **POLITISCHE FLÜCHTLINGE**

### **Leitfaden für Antragstellende**

Das Gesuchformular ist bei den Sitzen des Wohnbauinstitutes und bei den Gemeindeämtern erhältlich. Es kann auch von der Homepage des Wohnbauinstitutes heruntergeladen werden ([www.wobi.bz.it](http://www.wobi.bz.it)).

Das Gesuch muss ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und mit der Kopie eines gültigen Erkennungsdokumentes versehen sein! Unvollständige oder falsche Angaben können zum Ausschluss des Gesuchs führen.

### **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUWEISUNG**

Für die Zuweisung der Mietwohnungen müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen haben:

- ihnen muss von der Territorialkommission für die Zuerkennung des internationalen Schutzes der Schutzstatus (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) zuerkannt worden sein,
- sie müssen das gesamte Verfahren für die Anerkennung des internationalen Schutzstatus in Südtirol abgewickelt haben und während der gesamten Dauer des Verfahrens in Südtirol regulär anässig gewesen sein,
- sie wohnen oder arbeiten seit weniger als fünf Jahre in Südtirol. (Wohnt oder arbeitet der/die Antragsteller/in bereits seit über fünf Jahren in Südtirol, so ist ein Gesuch um Zuweisung einer Mietwohnung des sozialen Wohnbaues einzureichen.),
- sie dürfen den Faktor wirtschaftliche Lage (FWL) von 3,24 nicht überschreiten,
- **sie müssen im Besitz der Bescheinigung über die Zugehörigkeit oder Zuordnung zu einer der Sprachgruppen sein welche im Fall einer Zuweisung im Original vorzulegen ist,**
- sie müssen den besonderen sozialen Kategorien angehören oder es muss sich um eine Familie mit minderjährigen Kindern handeln; es haben Antragstellende Vorrang, welche eine Arbeitstätigkeit ausüben.
- die Zahlung des Mietzinses, der zum Zeitpunkt der Wohnungszuweisung bewohnten Wohnung muss ordnungsgemäß erfolgen. Nur in Fällen unverschuldetem Zahlungsrückstand gemäß Dekret vom 30 März 2016, Art. 2, ist die Vermietung einer Wohnung möglich.
- keiner der Antragsteller ist verurteilt worden - auch ohne endgültiges Urteil - , und keine/n der Antragstellenden ist eine Strafe, auf Antrag der Parteien wegen Verbrechen häuslicher Gewalt verhängt worden, im Sinne von Artikel 3/bis des Gesetzesdekrets vom 14. August 2013, Nr. 93, in geltender Fassung, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2013, Nr. 119, in geltender Fassung.

### **ERSTELLUNG DER RANGORDNUNG**

Die Reihung der zugelassenen Antragsteller/innen erfolgt chronologisch aufgrund des Datums der Gesuchvorlage in einer einzigen Rangordnung für das gesamte Landesgebiet. Das Gesuch hat keine zeitliche Fälligkeit.

Die Zuweisungen erfolgen in Gemeinden in welchen die Rangordnungen erschöpft sind und von Wohnungen, welche an Antragstellende der Rangordnung nicht zuweisbar sind und unterliegen einem Kontigent.

Die Wohnungen werden unter Berücksichtigung der Wohnungsgröße und des zahlenmäßigen Bestandes der Familien zugewiesen.

**Im Falle einer Wohnungszuweisung müssen italienische und sonstige EU-Staatsangehörige die Bescheinigung über die Sprachgruppenzugehörigkeit vorlegen.**



**Verzichtet der/die Antragstellende auf die zugewiesene Wohnung, wird er/sie von der Rangordnung gestrichen.**

**Nach Abschluss des Mietvertrages und der Wohnungsübergabe muss die Wohnung innerhalb von 30 Tagen bewohnt werden, sonst verfällt der Anspruch auf die Wohnung.**

**Falls sich die Erklärung als unwahr erweist und wenn aufgrund der falschen Erklärung ein Vorteil erlangt wurde, wird der/die Antragstellende von der Rangordnung gestrichen und die Annullierung einer eventuellen Wohnungszuweisung verfügt.**

Dieses Merkblatt soll kurze und einfache Informationen liefern. Näheres ist in den Bestimmungen der geltenden Landesgesetze (L.G. Nr. 13/1998 i. g. F. und D.LH Nr. 51/1999 i. g. F.) enthalten. Weitere Informationen können im Internet unter [www.wobi.bz.it](http://www.wobi.bz.it) eingeholt werden.

### **Abgabe beim Wohnbauinstitut**

- **per Post:** Bozen, Mailandstraße 2 – Meran, Piavestraße 12/b – Brixen, Romstraße, 8
- **per E-MAIL** (Eine einzige PDF-Datei des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
  - ausschließlich für Gesuche der Gemeinde Bozen: [bz.gesuche@wobi.bz.it](mailto:bz.gesuche@wobi.bz.it)
  - ausschließlich für die Gesuche aller anderen Gemeinden: [gesuche@wobi.bz.it](mailto:gesuche@wobi.bz.it)
- **per PEC-MAIL** (Eine einzige PDF-Datei des Gesuchs mit Kopie eines gültigen Ausweises)
  - zu übermitteln an: [zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it](mailto:zuweisung.assegnazione@pec.wobi.bz.it)
- **durch Einwurf in einen der Briefkästen unserer Ämter**  
Das Gesuch mit der Kopie eines gültigen Ausweises in einen Briefumschlag geben und auf diesem Namen und Adresse angeben.

Bozen, Mailandstraße 2

Meran, Piavestraße 12/B

Brixen, Romstraße 8

Bruneck, Michael-Pacher-Straße 2

Nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung kann das Gesuch **persönlich** im Amt abgegeben werden:

- Bozen: 0471/906 - ...671,...698, ...676, ...605, ...621, ...707.
- Meran: 0473/253551
- Brixen und Bruneck: 0472/275611

Ausschließlich für die **NACHREICHUNG von Unterlagen:** [zuweisung@wobi.bz.it](mailto:zuweisung@wobi.bz.it)

### **Abgabe in der Gemeinde**

Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde vorab über die Regelung des Parteienverkehrs!